

43. Kann eine vereinbarte Anwaltsvergütung, weil sie übermäßig hoch sei, auch dann herabgesetzt werden, wenn ursprünglich eine noch höhere Vergütung vereinbart worden war, diese aber bereits vergleichsweise ermäßigt worden ist?

RMGebD. § 93 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1934 i. S. Graf v. Ba. (R.)
w. Bu. (Bek.). III 110/34.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der mittellose Kläger glaubte auf ein aus zwei Gütern bestehendes Fideikommiß Anspruch erheben zu können. Seine Vertretung bei Geltendmachung dieses Anspruchs übernahm der jetzt verklagte Rechtsanwalt. Dieser erstattete zunächst ein Gutachten über die Aussichten des Klägers und erhob dann in dessen Auftrage gegen andere Fideikommißantwörter Klage auf Feststellung, daß der Kläger der zur Fideikommißnachfolge Berechtigte sei. Das Landgericht bewilligte dem Kläger das Armenrecht hinsichtlich der Gerichtskosten. Ihn als Armenanwalt zu vertreten, hatte der Beklagte von vornherein abgelehnt; er hatte aber in Aussicht gestellt, ihm die Rechtsanwaltsgebühren bis zur Beendigung des Prozesses zu stunden. Dementsprechend trafen die Parteien am 13. November 1925 eine Vereinbarung über die Gebühren des Beklagten, die in einem vom Beklagten entworfenen, vom Kläger unterzeichneten „Honorarschein“ niedergelegt wurde. Danach verzichtete der Beklagte auf Vorfußzahlung. Dagegen verpflichtete sich der Kläger für den Fall, daß der Prozeß gewonnen werde und die Kosten von den Gegnern nicht einzutreiben seien, diese Kosten an den Beklagten in dem Augenblick zu zahlen, in welchem er, Kläger, in den Besitz der Fideikommißgüter komme oder die Güter zu seinen Gunsten verkauft würden. Solange blieb die

Kostenrechnung gestundet. Das Objekt wurde unabhängig von der Festsetzung des Gerichts auf 5000000 RM. festgesetzt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers traf jedoch das Oberlandesgericht die begehrte Feststellung. Die Prozeßgegner des Klägers legten Revision ein, führten diese jedoch nicht durch, nachdem das Reichsgericht das Armenrecht versagt hatte. Vielmehr trafen sie mit dem Kläger außergerichtlich eine Vereinbarung dahin, daß der Fideikommißbesitz zwischen diesem und einem anderen Fideikommißanwärter geteilt werden, auch jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten tragen solle. Nunmehr wurde die Revision zurückgenommen. Die außergerichtliche Abmachung der Beteiligten wurde dann in einem Familienschluß endgültig festgelegt. Der Kläger erhielt das eine Gut sowie zwei Zeitpachtdörfer als freies Eigentum.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Hauptprozesses berechnete der Beklagte seine Gebühren auf Grund der Honorarvereinbarung vom 13. November 1925. Er kam zu einem ihm zustehenden Gesamtbetrag von 168973 RM., ermäßigte diese Summe aber auf den abgerundeten Betrag von 160000 RM., den der Kläger zunächst als richtig anerkannte. Dann wandte sich aber der fremden Einflüssen leicht zugängliche Kläger auf Rat anderer Personen an den inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt Justizrat Dr. R., um eine Herabsetzung der dem Beklagten zugestandenem Gesamtvergütung zu erwirken. R. übernahm es, den Kläger zu unterstützen. Die Verhandlungen zwischen R. und dem Beklagten führten schließlich zu einer Einigung auf 125000 RM. Die Gebührenforderung des Beklagten wurde endgültig auf diesen Betrag festgesetzt.

Nunmehr übertrug der Kläger dem Beklagten erneut die Weiterführung der mit der Fideikommißangelegenheit zusammenhängenden Sachen. Der Beklagte blieb noch bis weit in das Jahr 1928 hinein für den Kläger tätig. Er beriet und vertrat den Kläger insbesondere bei der Abwicklung des Verfahrens vor dem Auflösungsamt, bei der Bewertung der dem Kläger durch den Familienschluß zugefallenen Liegenschaften sowie bei vielfachen Auseinandersetzungen mit Personen, mit denen sich der Kläger in Geschäfte eingelassen hatte. Zur Abdeckung der Schulden des Klägers verschaffte ihm der Beklagte ein Darlehen bei der Landschaft, das durch Bestellung einer Hypothek von 266000 RM. auf den dem Kläger zugefallenen Grundstücken

des ehemaligen Fideikommißbesitzes gesichert wurde. Auf diese Hypothek wurde zunächst ein Betrag von 233 000 RM. als Zwischenkredit an den Kläger zu Händen des Beklagten ausgezahlt. Mit Zustimmung des Klägers befriedigte sich der Beklagte hieraus für seinen Gebührenanspruch, den er insgesamt auf 156 668,03 RM. berechnete und den der Kläger auch in dieser Höhe anerkannte.

Der Kläger, der völlig vermögenslos und sogar mit Schulden beschwert aus der Fideikommißangelegenheit hervorgegangen ist, verlangt nunmehr vom Beklagten Rückzahlung eines Teiles der von diesem vereinnahmten Gebühren, und zwar in Höhe von 30 000 RM. Er stützt seinen Rückforderungsanspruch zunächst auf § 138 BGB. Er behauptet, der vom Beklagten der Honorarvereinbarung vom 13. November 1925 zugrunde gelegte Streitwert mit 5 000 000 RM. gehe weit über den wahren Wert der Vermögensstücke hinaus, die im Streit befangen gewesen seien. Der Beklagte habe diese Wertannahme im Bewußtsein ihrer Unrichtigkeit gewählt, um sich aus vertwerflichem Eigennutz eine ungebührlich hohe Vergütung für seine Anwaltsstätigkeit zu verschaffen. Dabei habe er die Persönlichkeit des Klägers ausgenutzt, dessen Unerfahrenheit und Hemmungslosigkeit in Geldsachen er schon bei den ersten Besprechungen mit ihm erkannt habe. Ebenso sei das im Oktober 1927 unter Mitwirkung von Justizrat Dr. R. getroffene Abkommen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Auch der auf 125 000 RM. ermäßigte Gebührenanspruch des Beklagten gehe noch in solchem Maße über die Grenzen des Angemessenen hinaus, daß darin eine standes- und sittenwidrige Übervorteilung des Klägers liege. Außerdem begehrt der Kläger Herabsetzung der Gebührenansprüche des Beklagten auf Grund des § 93 Abs. 2 RMGebO. Die vereinbarten Vergütungen, auch die von 125 000 RM., seien übermäßig hoch. Einen für die Anwendung der genannten Vorschrift wesentlichen Umstand bilde übrigens der für den Kläger ungünstige Ausgang der ganzen Fideikommißangelegenheit.

Der Beklagte vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß sowohl die auf Grund des Honorarcheins vom 13. November 1925 errechneten Gebühren wie die in dem Ermäßigungsabkommen vom Oktober 1927 festgesetzte Vergütung von 125 000 RM. die Grenze der Angemessenheit nicht überschritten. Es fehle für die Anwendung des § 138 BGB. schon an der erforderlichen sachlichen Voraussetzung. Ebenso sei aber in dieser Hinsicht der innere Tatbestand nicht gegeben. § 93

Abf. 2 RAGebO. scheidet ebenfalls aus, weil die vereinbarte Vergütung nicht übermäßig hoch sei. Dazu komme, daß der Beklagte dem Kläger bereits durch das Abkommen vom Oktober 1927 Gebührenermäßigung gewährt habe. Damit sei der genannten Vorschrift genügt worden. Ihre nochmalige Anwendung sei nicht möglich.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es abgelehnt hat, die dem Beklagten vom Kläger vereinbarungsgemäß gewährte Vergütung auf Grund von § 93 Abf. 2 RAGebO. herabzusetzen. Dieser Angriff muß als begründet anerkannt werden.

§ 93 Abf. 2 bestimmt folgendes:

Ist die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände übermäßig hoch, so kann sie im Rechtsstreit nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

Den Tatbestand dieser Vorschrift sieht das Berufungsgericht an sich als gegeben an. Es stellt in Abweichung von dem von ihm eingeholten Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer fest, daß die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung übermäßig hoch sei, und zwar auch noch nach ihrer Ermäßigung auf 125 000 RM. Zutreffend nimmt es ferner an, daß die Entrichtung dieses Betrags an den Beklagten dem Kläger nicht das Recht genommen habe, Herabsetzung der Vergütung zu beanspruchen. Gleichwohl lehnt es eine solche Herabsetzung ab, weil sich der Kläger durch Abschluß des Ermäßigungsabkommens im Oktober 1927 der ihm durch § 93 Abf. 2 RAGebO. gewährten Möglichkeit begeben habe. Im einzelnen begründet es diese Auffassung folgendermaßen:

Die Frage, inwieweit grundsätzlich der Herabsetzungsanspruch aus § 93 Abf. 2 durch Parteiabrede abbedungen werden könne, sei zweifelhaft. Denn die Vorschrift beruhe auf dem gesetzgeberischen Gedanken, daß zur Wahrung der Standesehre der Rechtsanwaltschaft eine ungebührliche Belastung der rechtsuchenden Bevölkerung durch unangemessene Vergütungsabreden ausgeschlossen werden solle. Die Wurzel, aus der die Bestimmung hervorgegangen, liege mithin außer-

halb des Privatrechtskreises des Einzelnen; die Vorschrift trage öffentlich-rechtlichen Charakter. Trotzdem könne mangels entsprechender Gesetzesfassung dem § 93 Abs. 2 RVGebD. nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß er zwingendes, einer Verzichtsabrede schlechthin unzugängliches Recht setze. Die Partei habe das Recht, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung „im Rechtsstreit“ zu erwirken. Ihr stehe danach mindestens im Rechtsstreit ein gewisses Verfügungsrecht zu, sodaß sie sich im Rechtsstreit noch vergleichen könne. Sei aber einem gerichtlichen Vergleich die Wirksamkeit nicht abzupprechen, so müsse unter Umständen auch ein außergerichtlicher Vergleich als wirksam erachtet werden. Dabei komme es auf den einzelnen Fall an, der hier so liege, daß ein rechtswirksamer Verzicht des Klägers auf den Herabsetzungsanspruch angenommen werden müsse. Nach den — vom Berufungsgericht näher dargelegten — Umständen sei es nicht zweifelhaft, daß sowohl der Beklagte als auch Justizrat Dr. R., der Bevollmächtigte des Klägers, bei den Verhandlungen im Oktober 1927 die Herabsetzungsmöglichkeit des § 93 Abs. 2 bewußt in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen und sich gerade hierüber verglichen hätten. So sei denn durch die abschließende Einigung auf den Betrag von 125 000 RM. der dem Kläger aus der genannten Vorschrift zustehende Rechtsbehelf in dem Sinne erfaßt worden, daß sich der Kläger seiner um den Preis der außergerichtlichen Verständigung auf einer annehmbar erscheinenden Grundlage bewußt begeben habe. Nach den ganzen Umständen beständen keine Bedenken, den Vergleich für gültig zu erachten. Bei dieser Sachlage sei in dem Abschluß des Ermäßigungsabkommens ein rechtswirksamer Verzicht auf die Herabsetzungsmöglichkeit des § 93 Abs. 2 zu finden, den der Kläger auch in diesem Rechtsstreit gegen sich gelten lassen müsse. Wolle man dies nicht anerkennen, so würde sich der Gebührenstreit unabsehbar fortsetzen und immer wieder aufgenommen werden können. Das könne vernünftigerweise nicht der Sinn des Gesetzes sein. Der Rechtsbestand des danach an sich wirksamen Ermäßigungsabkommens werde auch nicht dadurch erschüttert, daß die ganze Angelegenheit schließlich zu Ungunsten des Klägers ausgelaufen sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden dem § 93 Abs. 2 RVGebD. nicht gerecht. Daß sie in seinem Wortlaut keine Stütze finden, bedarf kaum der Darlegung. Denn er umfaßt ganz allgemein jede vereinbarte Anwaltsvergütung (im Bereich des § 1 RVGebD.),

die unter Berücksichtigung aller Umstände übermäßig hoch ist. Irgendein Unterschied zwischen einer von vornherein in übermäßiger Höhe vereinbarten Vergütung und einer solchen, auf die sich die Parteien unter Herabsetzung einer ursprünglich höher festgesetzten Vergütung nachträglich geeinigt haben, wird nicht gemacht. Es kann nicht anerkannt werden, daß innere Gründe zu der vom Berufungsgericht vertretenen einschränkenden Auslegung des § 93 Abs. 2 zwingen. Klar ist das, wenn man die Sache vom Standpunkt des Rechtsanwalts aus betrachtet, der sich eine ungebührlich hohe Gegenleistung ausbedungen hat. Der Umstand, daß er ursprünglich seine Forderung in noch stärkerem Maße übersezt hatte, bildet keinen zureichenden Grund dafür, ihm eine sonst der richterlichen Herabsetzung unterliegende Vergütung ungeschmälert zu belassen. Aber auch vom Standpunkt des Schuldners aus kann man zu keinem anderen Ergebnis gelangen.

Allerdings gehört das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber und insolgedessen auch der Anspruch auf Herabsetzung der in übermäßiger Höhe vereinbarten Vergütung dem bürgerlichen Recht an. Indessen trägt die in § 93 Abs. 2 RVGebO. getroffene Regelung — wie das Berufungsgericht zwar erkennt, aber nicht hinreichend berücksichtigt hat — einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Würde und dem Ansehen des Anwaltsstandes wäre es abträglich, könnte der Rechtsuchende zur Zahlung einer vertraglichen Anwaltsvergütung auch dann gezwungen werden, wenn diese übermäßig hoch ist. In der Vorschrift gelangt die besondere Stellung der Rechtsanwaltschaft zum Ausdruck. Dieser gewährt das Gesetz nicht bloß Rechte, sondern legt ihr auch Pflichten und Beschränkungen auf. Letztere unterliegen wegen ihrer Bedeutung, die sie für den Anwaltsstand und damit für die Rechtspflege überhaupt besitzen, grundsätzlich nicht der Verfügung der im einzelnen Fall beteiligten Personen. Daß mit einer ursprünglichen Honorarvereinbarung kein rechtsgültiger Verzicht auf die Herabsetzungsmöglichkeiten nach § 93 Abs. 2 verbunden werden kann, liegt auf der Hand. Nicht anders steht es aber mit der nachträglichen Ermäßigung einer anfänglich noch höher festgesetzten Vergütung. Falls diese auch dann übermäßig hoch bleibt, unterliegt sie der Herabsetzung durch Richterspruch.

Zu Unrecht legt das Berufungsgericht besonderes Gewicht darauf, daß die zu hohe Vergütung „im Rechtsstreit“ herabgesetzt wird. Diese Worte besagen für die zur Erörterung stehende Frage nichts. Sie

haben nur die Bedeutung, daß die Herabsetzung durch Richterpruch geschieht. Das Urteil, das in einem auf Grund von § 93 Abs. 2 RVGebD. anhängigen Rechtsstreit ergeht, ist ein Gestaltungsurteil. Es schafft die Rechtsbeziehungen zwischen Anwalt und Auftraggeber so um, wie es zur Wahrung der anwaltlichen Würde geboten ist. Die an die angeführten beiden Gesetzesworte anknüpfenden Ausführungen des Berufungsurteils verquiden in unstatthafter Weise sachlich-rechtliche und verfahrensrechtliche Gesichtspunkte miteinander. Ob der Verpflichtete die Herabsetzung einer von ihm versprochenen überhöhen Anwaltsvergütung betreiben will, liegt in seiner Hand. Strengt er einen Rechtsstreit gegen den Anwalt an, so hat er darin dieselbe prozessuale Stellung wie in jedem anderen Rechtsstreit. Der öffentlich-rechtliche Charakter des § 93 Abs. 2 RVGebD. kommt in dem Verfahren, das sich über die Anwendbarkeit dieser Vorschrift entwickelt, nicht weiter zum Ausdruck. Daraus können aber keine Folgerungen in sachlich-rechtlicher Hinsicht gezogen werden. Ob ein gerichtlicher Vergleich, der dem Anwalt eine immer noch zu hohe Vergütung beläßt, dem Bereich des § 93 Abs. 2 entzogen wäre, kann dahinstehen. Ein außergerichtlicher Vergleich, wie er hier vorliegt, darf jedenfalls nicht unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Er ist eine Vergütungsvereinbarung von sachlich-rechtlichem Gehalt und unterliegt deshalb der mehrgenannten Vorschrift sowohl nach deren Wortlaut als auch nach dem damit verfolgten, auf Wahrung öffentlicher Belange gerichteten Zweck.

Die vom Berufungsgericht schließlich noch hervorgehobene Gefahr einer unabsehbaren Fortsetzung des Gebührenstreits nötigt nicht dazu, die Herabsetzung einer vergleichsweise zugebilligten Anwaltsvergütung für unzulässig zu erklären. Der Streit findet sofort seinen endgültigen Abschluß, wenn sich der Anwalt mit einer Vergütung begnügt, die nicht übermäßig hoch ist. Erst damit aber tritt der dem Gesetz entsprechende Zustand ein. Bis dahin muß ein erneutes Aufleben des Streites hingenommen werden. Diese Gefahr wird übrigens dadurch gemildert, daß zu den bei Anwendung des § 93 Abs. 2 zu berücksichtigenden Umständen auch die freiwillig vom Anwalt eingeräumte Gebührenminderung gehören kann.

Die Abweisung der Klage, soweit sie sich auf § 93 Abs. 2 RVGebD. stützt, erweist sich sonach als nicht hinreichend begründet.